

**Merkblatt mit Informationen zur Belehrung
gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
durch das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreis (Stand 06/2026)**

Personenkreis

- alle Personen, die gewerbsmäßig nicht verpackte Lebensmittel herstellen, zubereiten, behandeln oder in Verkehr bringen
- alle Personen, die in Küchen von Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind (Kindergarten, Krankenhaus, Altenheim, Kantine, Jugendherberge) einschl. Spül- und Reinigungspersonal

benötigen vor erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeiten eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes wenn Sie mit folgenden Lebensmitteln Kontakt haben:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte
- Säuglings- oder Kleinkindernahrung
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

und dabei mit ihnen

direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und anderen Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Sie die oben genannten Tätigkeiten nicht ausüben dürfen, wenn bei Ihnen Krankheitserscheinungen (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Erkrankungen hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat:

- **plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall (Akute infektiöse Gastroenteritis)**
 - Symptome: mehr als zwei dünnflüssige Stühle pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber.
- **Typhus oder Paratyphus**
 - Symptome: Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung, erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall
- **Leberentzündung (Virushepatitis A oder E)**
 - Symptome: Schwäche und Appetitlosigkeit, Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel
- **Infizierte Wunden oder eine Hautkrankheit**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.
 - Symptome: Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind.

Treten bei Ihnen die genannten Symptome auf, suchen Sie unbedingt Ihre Ärztin oder Ihren Arzt auf. Alternativ wenden Sie sich bitte an Ihre Betriebsärztin oder den Betriebsarzt. Teilen Sie dort mit, dass Sie mit Lebensmitteln arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

Achtung!

Wenn die Untersuchung einer Stuhlprobe ergeben hat, dass Sie bestimmte Erreger von Durchfallerkrankungen ausscheiden (Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien, Choleravibrionen), auch ohne dass Sie sich krank fühlen, dürfen Sie die oben genannten Tätigkeiten nicht ausüben.

Gültigkeit

Die Bescheinigung darf am 1. Arbeitstag nicht älter als 3 Monate sein. Danach ist die Bescheinigung lebenslang gültig: dies gilt auch für Arbeitsplatzwechsel oder die Tätigkeit länger unterbrochen wurde.

Die „Alten Gesundheitszeugnisse“ nach § 18 Bundes-Seuchengesetz bleiben gültig (§ 77 Abs. 2 IfSG).

Pflichten der Arbeitsstelle

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die zum o.g. Personenkreis gehören müssen auch eine Belehrung nachweisen und diese sowie die der Beschäftigten auf Verlangen der zuständigen Behörden vorlegen.
- Beschäftigung von Personen nur mit Bescheinigung nach §43 IfSG oder Gesundheitszeugnis nach § 18 BSeuchG.
- Alle Personen müssen am 1. Arbeitstag durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber belehrt werden.
- Eine Folgebelehrung durch Arbeitgeberin oder Arbeitgeber muss alle 2 Jahre mündlich und schriftlich wiederholt und dokumentiert werden.

Bußgeldvorschriften

- Belehrungsnachweis kann nicht erbracht werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 21 IfSG)
- Belehrung nicht korrekt durchgeführt (§ 73 Abs. 1a Nr. 18 IfSG)
- Beschäftigung von Personen ohne Nachweis (§ 73 Abs. 1a Nr. 20 IfSG)
- Mitteilungspflicht über Hinderungsgründe nicht erfüllt (§ 73 Abs. 1a Nr. 2 IfSG)
- Beschäftigung von krankheitsverdächtigen Personen (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 IfSG)
- Ausüben der Tätigkeit durch krankheitsverdächtige Personen (§ 75 Abs.1 Nr.2 IfSG)

Die Geldbußen können bis zu 25.000 € betragen. Außerdem droht eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, wenn durch die Tätigkeit Erreger verbreitet werden.

Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?

Typhus abdominalis, Paratyphus

Die Erreger sind Salmonella typhi und paratyphi. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehandelt wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „erbsbreiartige“ Durchfälle.

Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer. (Vorkommen: Ostasien, Südamerika, Afrika)

Gegen Typhus stehen mehrere **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Wenn Sie in diese Länder reisen nehmen Sie Kontakt zu Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt.

Cholera

Die Erreger sind Cholerabakterien. Die Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist milchig weiß ohne Blutbeimengungen. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus. (Vorkommen: Ostasien, Südamerika, Afrika)

Die **Schutzimpfung** wird nur auf Verlangen des Ziellandes oder im Ausnahmefall empfohlen.

Shigellose (Bakterielle Ruhr)

Die Erreger sind Shigellabakterien. Die Aufnahme erfolgt meist von Mensch zu Mensch, aber auch durch verunreinigte Lebensmittel und Trinkwasser. Shigellabakterien sind hochinfektiös; es genügen bereits wenige Bakterien. Die Erkrankung beginnt mit plötzlichem hohem Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglich wässrigen Durchfälle sind bald blutig.

Salmonellen-Infektionen

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten; die Aufnahme erfolgt über Nahrungsmittel aus infizierten Tieren (Fleisch, Milch, Eier) Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brechdurchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber.

Gastroenteritidis (Magen-Darm—Entzündung) durch andere Erreger

Auch andere Bakterien (Staphylokokken, Campylobacter, Yersinien) und Viren (Rota-, Adeno- und Noroviren) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

Hepatitis A oder E

Die Erreger sind Viren. Die Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis-A- oder -E-Viren behaftet sind. Auch die Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Beide Erkrankungen verlaufen ähnlich; die Übertragungswege sind gleich. Das Hepatitis-A-Virus kommt auch in Deutschland vor, das Hepatitis-E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika.

Die **Schutzimpfung** gegen Hepatitis ist möglich und wird vor Reisen in südliche Länder empfohlen.

Kontakt

Gesundheitsamt

belehrung@rhein-sieg-kreis.de

02241 13-2489

QR-Code zur Belehrung:

